

## Beispielfälle

### Besoldungsbereich

#### Sachverhalt 1:

- Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit oder Probe bei der Stadt ..... (innerhalb RLP)
- ab 01.02.2023: Vollzeitbeschäftigung

#### Lösung 1:

Die Person steht am 09.12.2023 und vom 01.01.2024 bis 31.10.2024 in einem aktiven Dienstverhältnis zur Stadt. Aufgrund der Vollzeitbeschäftigung stehen ihr zu:

1. Inflationsausgleich-Einmalzahlung in Höhe von 1.800,00 €
2. Inflationsausgleich-Monatszahlungen von Januar bis Oktober 2024 in Höhe von 120,00 €

#### Sachverhalt 2:

- Beamtin oder Beamter auf Widerruf beim Landkreis ..... (innerhalb RLP)
- ab 01.07.2023: Vollzeitbeschäftigung

#### Lösung 2:

Die Person steht am 09.12.2023 und vom 01.01.2024 bis 31.10.2024 in einem aktiven Dienstverhältnis zum Landkreis. Aufgrund der Vollzeitbeschäftigung in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf steht der Person folgendes zu:

1. Inflationsausgleich-Einmalzahlung in Höhe von 1.000,00 €
2. Inflationsausgleich-Monatszahlungen von Januar bis Oktober 2024 in Höhe von 50,00 €

### **Sachverhalt 3:**

- Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit oder Probe bei der Gemeinde ..... (innerhalb RLP)
- ab 01.02.2023: Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 30 von 40 Wochenstunden (75 %)

### **Lösung 3:**

Die Person steht am 09.12.2023 und vom 01.01.2024 bis 31.10.2024 in einem aktiven Dienstverhältnis zur Gemeinde. Aufgrund der Teilzeitbeschäftigung steht ihr zu:

1. Inflationsausgleich-Einmalzahlung in Höhe von 1.350,00 € (1.800,00 € x 75 %)
2. Inflationsausgleich-Monatszahlungen von Januar bis Oktober 2024 in Höhe von 90,00 € (120,00 € x 75 %)

### **Sachverhalt 4:**

- Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit/Probe bei der Stadt ..... (innerhalb von RLP)
- ab 01.08.2020: Teilzeitbeschäftigung mit 20 von 40 Wochenstunden (50 %)
- ab 01.11.2023: Beurlaubung ohne Bezüge aufgrund des Beginns der Elternzeit

### **Lösung 4:**

Die Person steht am 09.12.2023 und vom 01.01.2024 bis 31.10.2024 in einem aktiven Dienstverhältnis zum Land Rheinland-Pfalz. Allerdings war sie am 09.12.2023 ohne Bezüge beurlaubt. Da jedoch der Beginn der Beurlaubung im Zeitraum vom 01.08.2023 bis 09.12.2023 liegt, steht ihr die Inflationsausgleich-Einmalzahlung grundsätzlich zu. Zur Ermittlung der Höhe der ihr zustehenden Inflationsausgleich-Einmalzahlung sind die Verhältnisse am Tag vor Beginn der Beurlaubung – also am 31.10.2023 – maßgebend. Aufgrund der am 31.10.2023 vorliegenden Teilzeitbeschäftigung steht eine Inflationsausgleich-Einmalzahlung in Höhe von 900,00 € (1.800,00 € x 50 %) zu. Aufgrund der in der Zeit vom 01.01.2024 bis 31.10.2024 andauernden Elternzeit stehen ihr die Inflationsausgleich-Monatszahlungen nicht zu.

### **Sachverhalt 5:**

- Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit/Probe bei der Stadt ..... (innerhalb von RLP)
- ab 01.05.2022: Teilzeitbeschäftigung mit 20 von 40 Wochenstunden (50 %)
- ab 01.04.2023: Beurlaubung ohne Bezüge aufgrund des Beginns der Elternzeit

### **Lösung 5:**

Person steht am 09.12.2023 und vom 01.01.2024 bis 31.10.2024 in einem aktiven Dienstverhältnis zur Stadt. Allerdings war sie ab 01.04.2023 ohne Bezüge beurlaubt. Der Beginn der Beurlaubung lag somit vor dem 01.08.2023, sodass weder ein Anspruch auf die Inflationsausgleich-Einmalzahlung noch auf die Inflationsausgleich-Monatszahlungen besteht.

## Versorgungsbereich

### Sachverhalt 6:

- 01.12.2023: Eintritt in den Ruhestand, Ruhegehaltssatz 71,75 %

### Lösung 6:

Die Person steht am 09.12.2023 nicht in einem aktiven Dienstverhältnis und fällt somit nicht unter den Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes. Vielmehr fällt sie als Empfängerin von Ruhegehalt ab dem 01.12.2023 unter den Geltungsbereich des Landesbeamtenversorgungsgesetzes. Die Zahlung der Inflationsprämie richtet sich daher ausschließlich nach den Vorschriften für Versorgungsberechtigte. Ihr steht daher zu:

1. Inflationsausgleich-Einmalzahlung in Höhe von 1.291,50 € ( $1.800,00 \text{ €} \times 71,75 \%$ )
2. Inflationsausgleich-Monatszahlungen von Januar bis Oktober 2024 in Höhe von 86,10 € ( $120,00 \text{ €} \times 71,75 \%$ )

### Sachverhalt 7:

- Witwengeldbezug ab 01.05.2023
- Ruhegehaltssatz des Versorgungsurhebers 71,75 %
- Anteilssatz des Witwengeldes 55 %
- Die Person bezieht neben dem Witwengeld keine weiteren Einkünfte/Bezüge

### Lösung 7:

Die Person bezieht am 09.12.2023 und vom 01.01.2024 bis 31.10.2024 laufendes Witwengeld. Ihr stehen daher folgende Inflationsausgleichszahlungen zu:

1. Inflationsausgleich-Einmalzahlung in Höhe von 710,33 € ( $1.800,00 \text{ €} \times 71,75 \% \times 55 \%$ )
2. Inflationsausgleich-Monatszahlungen von Januar bis Oktober 2024 in Höhe von 47,36 € ( $120,00 \text{ €} \times 71,75 \% \times 55 \%$ )